



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

WIDERRUF MEINER LEBENS- VERSICHERUNG

So bekomme ich alles Eingezahlte
plus Zinsen zurück!



WIDERRUF MEINER LEBENSVERSICHERUNG

So bekomme ich alles Eingezahlte
plus Zinsen zurück!



LEITFADEN ZUM WIDERRUF / WIDERSPRUCH BEI LEBENSVERSICHERUNGEN

– wir helfen Ihnen gerne weiter!

Nicht erst seitdem das TV-Format „Hart aber fair“ die stagnierende Rendite von Lebensversicherungen aufgegriffen hat und dort sogenannte Insider schon vor einem Crash im System warnten, ist das Thema Widerruf oder mit der treffenderen Bezeichnung „Widerspruch bei Lebensversicherungen“ aktuell.

Auch der run-off aus dem Lebensversicherungsgeschäft bereits einiger kleinerer Gesellschaften und in diese Richtung gehende Äußerungen von großen verunsichern die Versicherungsnehmer zunehmend.

Eine Vielzahl von Versicherungsnehmern ist aber insbesondere mit der Wertentwicklung ihrer Lebensversicherung nicht zufrieden und spielen deshalb mit dem Gedanken, sich davon zu trennen.

Eine nicht zufrieden stellende Lebensversicherung loszuwerden kann auf mehreren Wegen geschehen. Zum einen kann man die laufende Versicherung weiterverkaufen. Zum anderen wäre eine Kündigung des

Lebensversicherungsvertrags wohl die Lösung, die den meisten zuerst in den Sinn kommen dürfte. Allerdings – und dies ist das Thema unserer heutigen Betrachtungen – kommt auch bei einer Vielzahl von Lebensversicherungsverträgen ein Widerruf bzw. Widerspruch in Betracht.

Dies ist natürlich nicht bei allen möglich, jedoch aber wohl bei einer geraumen Anzahl. Das Besondere: ein Widerruf kann wesentlich lukrativer für den Versicherungsnehmer ausfallen als eine Kündigung.

Weshalb sich ein Widerruf in manchen Fällen als lohnenswerter als eine Kündigung des Lebensversicherungsvertrages erweist und was es diesbezüglich zu beachten gilt, wird im Folgenden dargestellt:

I. Unterschied zwischen Kündigung und Widerruf

Der Widerruf eines Lebensversicherungsvertrages kann sich für den Versicherungsnehmer als lukrativer im Vergleich zu einer Kündigung mit dem verbundenen Rückkaufswert herausstellen. Doch warum ist das so? Hierfür ist der rechtliche Unterschied zwischen Kündigung und Widerruf entscheidend. Bei einer Kündigung wird der laufende Vertrag beendet. Beide Parteien müssen die ihrerseits geschuldeten Leistungen nicht weiter erbringen. Auch dürfen sie die bereits erbrachten Leistungen der Gegenseite behalten. Im Falle der Lebensversicherungen zahlt der Versicherer bei einer Kündigung den sogenannten Rückkaufswert aus.

Anders verhält es sich bei einem Widerspruch oder Widerruf. Erklärt eine Vertragspartei wirksam den Widerruf, wird alles „wieder auf null gestellt“. Sie widerspricht ihrer damaligen Vertragserklärung, was zur Folge hat, dass sie nicht an diese gebunden ist und der Vertrag nicht wirksam abgeschlossen wurde. Es kommt also zu einer Rückabwicklung des Vertrages. Das heißt, dass beide Parteien die erhaltenen Leistungen zurückzugewähren haben. Dies schließt auch die daraus gezogenen Nutzungen mit ein. Was das im Einzelnen bedeutet, werden wir später noch genauer betrachten.

II. Was muss beachtet werden?

1. Ist der Versicherungsvertrag betroffen?

a. Verträge nach dem Policenmodell

Der Europäische Gerichtshof am 19.12.2013 und der Bundesgerichtshof in Umsetzung dieser Entscheidung mit Urteil vom 07.05.2014 – IV ZR 76/11 – haben entschieden, dass Lebensversicherungen, die zwischen dem 29. Juli 1994 und dem 31. Dezember 2007 geschlossen wurden, unter gewissen Umständen auch heute noch widerrufbar sind, insbesondere wenn diese Versicherungen nach dem sogenannten Policenmodell geschlossen wurden.

Bekanntlich erhält der Versicherungsnehmer beim Policenmodell die vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zusammen mit der Police. Mit Zugang dieser Unterlagen kommt sodann in diesem Moment ein Versicherungsvertrag zustande und eine 14-tägige – bzw. bei Verträgen nach 2004 eine 30-tägige – Widerrufsfrist beginnt zu laufen, in der der Versicherungsnehmer noch die Möglichkeit hat, sich von der Vertragserklärung wieder zu lösen.

Sollte aber der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt haben, sieht das seinerzeit, also für den Zeitraum zwischen dem 29.07.1994 und dem 31.12.2007, für diese Verträge geltende, von Gesetzes wegen eingeräumte, befristete Widerrufsrecht nach § 5 a Abs. 2 VVG a.F. eine Frist von einem Jahr nach der ersten Prämienzahlung vor, nach deren Ablauf das Gesetz einen Verlust des Widerspruchsrechts trotz nicht ordnungsgemäßer Belehrung vorsah.

Im Ergebnis befand der EuGH nach Vorlage durch den BGH allerdings, dass diese Regelung nicht der Zweiten und Dritten Richtlinie Lebensversicherung der EU entspricht und damit europarechtswidrig war.

Infolge der Europarechtswidrigkeit hat die gesetzlich nach § 5 a Abs.2 VVG a.F. vorgesehene Jahresfrist keinen Bestand und begann nie zu laufen.

Rechtlich betrachtet ist der Versicherungsvertrag also schwebend unwirksam und der Versicherungsnehmer hat ein Wahlrecht: Entweder er widerspricht seiner damaligen Vertragserklärung oder er hält an dem Vertrag fest und kann so die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen.

Damit wurde den Betroffenen seitens der Rechtsprechung ein so titulierte „ewiges“, also vom Grundsatz her unbefristetes, Widerspruchs/Widerrufsrecht eingeräumt.

Auch hat die Rechtsprechung, anders beispielsweise als bei Darlehensverträgen, im Hinblick auf betroffene Lebensversicherungsverträge grundsätzlich keine andere, wie auch immer geartete Frist gestaltet.

Voraussetzung ist aber stets, dass der Versicherungsnehmer bei Erhalt des Versicherungsscheins durch den Versicherer nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht aufgeklärt worden ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn keine Widerrufsbelehrung stattfand, der Versicherungsnehmer nicht alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat oder die Widerrufsbelehrung nicht korrekt formuliert war.

b. andere Vertragsarten

Die Rückabwicklungsmöglichkeit bezieht sich aber nicht nur auf Verträge, die dem Policenmodell entsprechen oder im oben genannten Zeitraum geschlossen wurden. Vielmehr sind auch Verträge nach dem Antragsmodell rückabwickelbar. Wenn, so der BGH, die Rücktritts-belehrung fehlerhaft ist, sie also nicht umfassend, unmissverständlich und für den Versicherungsnehmer eindeutig ist, kann in solchen Fällen noch vom

Vertrag zurückgetreten werden. Rechtlich ist dies zwar etwas anderes als beim Widerruf, im Ergebnis ist der Versicherungsnehmer allerdings gleichgestellt. Damit stellt die Prüfung der Ordnungsgemäßheit einer Widerspruchsbelehrung den Ausgangs- und Kernpunkt zur Beantwortung der Frage, ob ein unbefristetes Widerspruchsrecht besteht, dar.

2. Die Versicherung wurde bereits gekündigt / ausgezahlt?

Auch im Falle einer bereits gekündigten oder ausgezahlten Versicherung kann so nachträglich noch widerrufen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss der Versicherungsvertrag allerdings noch mindestens im Januar 2003 gelaufen sein. Ausgezahlt wird dann abzüglich des bereits geleisteten Rückkaufswerts oder der ausgezahlten Versicherungssumme.

Insbesondere sollte hierbei allerdings beachtet werden, dass der Widerruf zeitnah erfolgt. Denn das Widerrufsrecht kann als Gestaltungsrecht zwar an sich nicht verjähren. Es ist jedoch desto wahrscheinlicher je mehr Zeit verstreicht, dass vor Gericht eine sogenannte Verwirkung des Widerrufsrechts angenommen wird.

Eine Verwirkung liegt vor, wenn der Berechtigte für eine längere Zeit untätig geblieben ist und somit den Eindruck erweckt, als sei mit einer Geltendmachung nicht mehr zu rechnen, sodass sich die Gegenseite darauf eingerichtet hat und ihr die verspätete Inanspruchnahme auch nicht zugemutet werden kann. Eben dies stellt insbesondere bei gekündigten oder ausgezahlten Versicherungen die Gefahr dar, weil in derartigen Fällen der eigentliche „Vertragszweck“ erreicht ist. Begründet wird dies schlicht damit, der Versicherer könne dann darauf vertrauen, dass der Versicherungsnehmer Jahre nach der Auszahlung sein Recht nicht mehr ausübt.

Deshalb ist es ratsam, in solchen Fällen nicht zu viel Zeit verstreichen zu lassen, sondern zeitnah tätig zu werden.

III. ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung

Eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung muss, um Ihren Zweck zu erreichen, umfassend, unmissverständlich und aus Sicht des Versicherungsnehmers eindeutig als eine solche erkennbar sein.

Wie bereits erwähnt, ist dies nicht der Fall, wenn gar keine Widerrufsbelehrung stattfand, der Versicherungsnehmer nicht alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat oder die Widerrufsbelehrung nicht korrekt formuliert ist.

Zwar ist es unwahrscheinlich, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer gar keine Widerrufsbelehrung oder nur unvollständige Unterlagen zukommen ließ, jedoch lohnt es sich, dies im Einzelfall zu überprüfen, weil den Versicherer die Beweislast für eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung trifft.

Wesentlich häufiger ist die Widerrufsbelehrung hingegen nicht korrekt formuliert. Dabei gilt es, verstärkt auf die folgenden möglichen Fehler zu achten:

Oftmals ist der Hinweis, die Absendung des Widerrufs und nicht der Zugang des Versicherers innerhalb der Frist genüge, nicht in der Belehrung enthalten.

Auch muss die Widerrufsbelehrung laut Urteil des BGH vom 14.10.2015, sollte der Vertrag nach 2002 geschlossen worden sein, ausdrücklich auf die Textform und nicht auf ein Schriftformerfordernis hinweisen. Die Textform gestattet auch einen Widerruf per E-Mail oder Telefax.

Ferner ist es erforderlich, dass sich die Widerrufsbelehrung deutlich vom restlichen Text abhebt und sie nicht einfach in einen Fließtext eingearbeitet ist. Eine Hervorhebung in den Versicherungsbedingungen ist laut Urteil des BGH vom 24.02.2016 zusätzlich zwingend von Nöten.

Sollte einer der genannten Punkte bei einem Lebensversicherungsvertrag so nicht erfüllt sein, wurde nicht ordnungsgemäß belehrt und dem Versicherungsnehmer steht ein Widerrufsrecht zu.

Bei der Prüfung einer Widerspruchs-/Widerrufsbelehrung sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden – wir helfen Ihnen persönlich gerne weiter!

IV. Was kann verlangt werden?

Laut den BGH-Richtern hat ein „vernünftiger Ausgleich und eine gerechte Risikoverteilung“ im Anschluss an den Widerruf zu erfolgen.

Dies bedeutet einerseits, dass der Versicherungsnehmer alle von ihm geleisteten Prämienzahlungen zurückerhält.

Andererseits aber auch, dass dem Versicherer etwas zusteht, insoweit er Versicherungsschutz leistete und tatsächlich ein Risiko getragen hat.

Allerdings kann ein „Versicherungsschutz“ nicht einfach wie die Prämienzahlungen zurückerstattet werden, weshalb von Ansprüchen, die dem Versicherungsnehmer zustehen, der Risikoanteil abgezogen wird, den der Versicherer sodann einbehalten darf. Auch darf der Versicherer, wie schon erwähnt, einen bereits ausgezahlten Rückkaufswert von der Rückabwicklungssumme abziehen sowie geleistete Steuerzahlungen gegenrechnen.

Der Einbehalt von Abschluss- oder Verwaltungskosten steht dem Versicherer laut BGH aber nicht zu. Zusätzlich zu den geleisteten Prämienzahlungen erhält der Versicherungsnehmer auch eine Verzinsung,

denn gezogene Nutzung hat der Versicherer infolge des Wegfalls des Versicherungsvertrages von Beginn an herauszugeben, schließlich hätte er diese Nutzung (Zinsen, etc.) ohne die Prämienzahlungen nicht erzielen können.

Allerdings erweist es sich als problematisch, dass die Beweislast hinsichtlich der aus den Prämienzahlungen gezogenen Nutzungen beim Versicherungsnehmer liegt. Der BGH befand, dass der Versicherungsnehmer beweisen muss, dass der Versicherungsnehmer überhaupt Nutzungen in einer bestimmten Höhe gezogen hat. Hierbei reicht es aber nicht aus, sich auf den Verzugszinssatz in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berufen. Der Versicherungsnehmer muss genau darlegen können, ob und wie Nutzungen gezogen wurden. Insoweit hilft oftmals lediglich ein qualifiziertes Sachverständigengutachten weiter. **Auch hier helfen wir Ihnen gerne durch das Gutachten eines mit uns zusammenarbeitenden Aktuar gerne weiter!**

V. Wann lohnt sich der Widerruf?

Ein Widerruf lohnt nicht in allen Fällen. Wir können oftmals bereits ohne Hilfe eines Sachverständigen einen groben Widerrufswert ermitteln, für den jedoch keine Gewährleistung übernommen werden kann.

Es gibt aber noch weitere Indikatoren, die Aufschluss geben können, ob es lohnenswert ist, zu widerrufen.

Ein wichtiger Faktor ist das Alter des Versicherungsvertrags. So lohnt es sich bei jüngeren Verträgen aus dem Zeitraum zwischen 2005 und 2007 eher, zu widerrufen, da diese Verträge nicht mehr von der Steuerbefreiung profitieren können. Außerdem übersteigt zu Beginn aufgrund der abgezogenen Abschlusskosten der Wert der eingezahlten Prämien den eigentlichen Vertragswert.

Anders verhält es sich dagegen bei alten Verträgen, da diese sich noch verhältnismäßig gut entwickelt haben und zudem steuerfrei ausgezahlt werden können, sodass ein möglicher mit Vorsicht zu genießen ist.

Schließlich spielt der Risikoanteil eine wichtige Rolle, da dieser vom Versicherer einbehalten werden darf. Deshalb lohnt sich der Widerruf besonders, wenn wenig zusätzlicher Versicherungsschutz vereinbart wurde, beispielsweise keine Todesfallsumme oder eine Leistung für den Fall der Berufsunfähigkeit. Sollte der Vertrag doch mit einer echten Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oder der Auszahlung einer monatlichen Rente im Falle der Berufsunfähigkeit kombiniert sein, sollte von einem Widerruf eher abgesehen werden, da diese Zusatzversicherung im Unglücksfall wichtig werden kann.

Zur Klärung aller Vorfragen und zur Prüfung des Widerrufs Ihrer Lebensversicherungsverträge, wie auch zur Durchsetzung der Rückabwicklung stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat als Ihre Fachanwälte für Versicherungsrecht zur Verfügung!



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

Tel.: 040/ 888 88 777
Fax: 040/ 888 88 737
info@kanzlei-michaelis.de
www.kanzlei-michaelis.de